



Q402-0890

# Fragebogen zur Vernehmlassung

## Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

### Stellungnahme eingereicht durch:

|  |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise  |
| Absender:<br>Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt   |
| <b>Wichtig:</b><br>Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>18. Oktober 2023</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a> |

## Fragen

### Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

#### Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht  
betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die reduzierten Anforderungen nach der Norm EN 12184 erachtet der Regierungsrat bei diesen Fahrzeugen aufgrund deren tiefen Geschwindigkeit als ausreichend. Da die Norm nicht kostenlos zugänglich ist, beantragt der Regierungsrat allerdings, die konkreten Anforderungen an die Bremsen dieser Fahrzeuge in der VTS festzuhalten.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Aufgrund von Bedenken bezüglich der Fahrstabilität von angetriebenen Anhängern lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Bestimmung ab. Konkret besteht das Risiko, dass der Anhänger das Zugfahrzeug beim Bremsen und in Kurven aus der Spur drückt. Kombinationen aus Zugfahrzeugen und Anhängern sind immer instabiler als einzelne Fahrzeuge, vor allem bei einspurigen Zugfahrzeugen. Die Schiebehilfe sollte zudem nur aktiviert werden dürfen, wenn der Anhänger als Handwagen genutzt wird.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

**Teilrevision VRV:**

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

---

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat beantragt, die Benutzungspflicht für alle Motorfahrräder mit Kontrollschilder aufzuheben. Die Benutzungspflicht würde dadurch für schwere Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 10 km/h bestehen bleiben. Das Abstellen auf das visuell wahrnehmbare Kriterium Kontrollschild ist für die Lenkenden auch ohne vertiefte Kenntnisse der Fahrzeugkategorien einfach zu verstehen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- 
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

### Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung den Entwicklungsstand von 12-jährigen nicht genügend berücksichtigt und hat Sicherheitsbedenken. Insbesondere in Städten sind die Anforderungen an Lenkende von langsamen E-Bikes hoch.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:  
siehe Frage 24

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei Frage 24 ausgeführt, lehnt der Regierungsrat aus Sicherheitsgründen ab, dass ab dem 12. Altersjahr langsame E-Bikes gelenkt werden dürfen. Falls diese Bestimmung dennoch eingeführt wird, so befürwortet der Regierungsrat, dass für das Führen von langsamen E-Bikes vom 12. bis zum 16. Altersjahr eine Helmpflicht gilt.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist oder nicht, lässt sich im Rahmen einer Verkehrskontrolle nicht überprüfen. Daher beantragt der Regierungsrat, dass eine entsprechende Berechtigung im Fahrzeugausweis eingetragen wird oder ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden muss.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat erkennt kein Bedürfnis, nur Motorfahräder mit Verbrennungsmotor von einer Fläche auszunehmen. Unseres Erachtens besteht hingegen ein Bedürfnis schnelle Motorfahräder generell (inkl. schnelle E-Bikes) von einer Verkehrsfläche auszunehmen. Insbesondere auf Flächen, die gemeinsam mit Fussgängern genutzt werden, kann die Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge zu Nutzungskonflikten führen. Zudem sollten auch schwere Motorfahräder aufgrund ihrer Masse und Abmessungen von Verkehrsflächen ausgenommen werden können, welche

gemeinsam mit Fussgängern genutzt werden. Zumindest wenn sie eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreichen.

Der Regierungsrat beantragt, dass das Symbol Motorfahrrad auf sämtlichen Signalen und Zusatztafeln für alle Motorfahräder mit Kontrollschild gelten soll.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Parkfeldern mit Parkscheiben wären mehrspurige Motorfahräder nicht gestattet. Hingegen wären sie auf allen anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet, sofern sie grössenmässig auf die Felder passen (Art. 79 Abs. 6 SSV). Der Regierungsrat erachtete die Bestimmung daher nicht als benutzerfreundlich. Zudem wird vorgeschlagen, generell eine klare Definition einzuführen, was unter "Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen" in Art. 48a und 79 SSV zu verstehen ist. Sinnvollerweise wird rechtlich eine Mindestbreite von über einem Meter (allenfalls eine Mindestlänge) festgelegt. Es wird aber befürwortet, die Möglichkeit des Parkierens von Motorrädern auf dem Trottoir erneut zu prüfen, sofern für den Fussverkehr eine Mindestbreite von 1.5 Meter bestehen bleibt. Für den Fussverkehr ist einzig das störungsfreie Benutzen des Trottoirs von Relevanz, nicht aber welche Fahrzeuge dort stehen (Siehe auch Antwort zu Frage 8).

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Symbol Fahrrad wird mit den heute geltenden Bestimmungen nicht einheitlich verwendet (auf Verbotsschildern sind schnelle Motorfahräder miterfasst, auf Zusatztafeln sind sie hingegen nicht miterfasst). Auch mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird dieser Missstand nicht behoben. Nur eine einheitliche Verwendung des Symbols führt zu einer verständlichen Regelung. Der Regierungsrat beantragt daher, dass auf sämtlichen Signalen und Zusatztafeln das Symbol "Fahrrad" künftig Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschild umfasst.

Gemäss Erläuterungsbericht wird von der Bezeichnung "Fahrrad" gesprochen. Vielerorts (so auch in Basel-Stadt) wird jedoch die Bezeichnung "Velos/Mofas" verwendet. Somit müssten alle heute anders bezeichneten

Signale/Zusatztafeln ersetzt werden. Daher sollte zumindest im Erläuterungsbericht klargestellt werden, dass auch die Bezeichnung "Velo/Mofa" zulässig bleibt – etwa wie die heutigen Zusatztafeln, welche sowohl das Fahrrad- als auch das Motorfahrrad-Symbol bzw. "entsprechende Aufschriften" enthalten.

Des Weiteren siehe auch Frage 18 und 32.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6<sup>bis</sup> E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie bei Frage 34 ausgeführt, sollte das Symbol Fahrrad auf allen Signalen und Zusatztafeln einheitlich verwendet werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten auf Verkehrsflächen, die mit dem Signal Fussweg und der Zusatztafel Fahrrad gekennzeichnet sind, auch schwere Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h verkehren.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen entlang der Radstreifen (ununterbrochene gelbe Linien) und die damit einhergehende Verkleinerung der Verkehrsflächen darf im Notfall aber nicht Durchfahrten, Ausweichmanöver sowie Zufahrten von grossen Rettungsfahrzeugen behindern oder gar verunmöglichen.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für die vorgeschlagene Ziff. 339 erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf. Durch die Ziff. 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits abgedeckt.

#### Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat bedauert, dass die geprüfte Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurde.

Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind und die Leistungsangaben fehlen oder verfälscht sind. Die Geschwindigkeitsdrosselungen dieser Fahrzeuge können mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch das Ziehen einer Steckverbindung deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen werden. Faktisch sind so Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf den Strassen unterwegs, deren Leistung unbekannt ist und deren Geschwindigkeit ohne weiteres auf weit über 20 km/h bzw. 25 km/h erhöht werden kann. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen bereits im Typengenehmigungsverfahren überprüft. Daher erachtet der Regierungsrat es als notwendig, dass Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.

Aus den neu formulierten Absätze 4 und 5 geht deutlich hervor, dass die Bestimmungen sowohl Fahrräder als auch Motorfahrräder erfassen. Diese Klarstellung schlägt der Regierungsrat auch für Abs. 3 vor.

---